

Liestal, 30. Mai 2023/FKD

Stellungnahme

| | |
|---------------|---|
| Vorstoss | Nr. 2023/209 |
| Motion | von Laura Grazioli |
| Titel: | Demokratie in den Gemeinden: Obligatorisches Initiativrecht in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation |
| Antrag | Vorstoss ablehnen |

Begründung

Die Erlassgeber gewähren nach § 47a Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KVBL; SGS [100](#)) den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität). Den Gemeinden sind bei der Regelung und dem Vollzug ihrer Aufgaben diejenigen Handlungsspielräume einzuräumen, welche sie aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten haben müssen. Der Gesetz- und der Verordnungsgeber haben deshalb darauf zu achten, dass auch den Gemeinden zugestanden wird, dort unterschiedliche Regelungen erlassen zu dürfen, wo es keiner strikten Einheitlichkeit zwischen den Gemeinden bedarf.

Dass das Initiativrecht in den Einwohnergemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation nicht von Gesetzes wegen obligatorisch verankert wurde, war ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers: Der Landrat hatte sich 2017 bei der vom Regierungsrat vorgelegten Verankerung des Initiativrechts in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass den Gemeinden die Wahl zwischen der Einführung des Initiativrechts und dem Verzicht hierauf gelassen werden sollte (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2016/136](#) vom 17. Mai 2016 betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes, S. 6). Würde das Initiativrecht auch in den Einwohnergemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation von Gesetzes wegen obligatorisch verankert werden, würde dies dementsprechend einen Einschnitt in die vom Landrat gewährte Variabilität in diesem Bereich bedeuten. Ein «niederschwelliges Initiativrecht» ist mit der Möglichkeit des Antrags der Stimmberechtigten gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; [SGS 180](#)) bereits gegeben. Es können damit formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen resp. auf Beschlüsse, welche in die Befugnis der EGV fallen, formuliert werden, wobei dazu bereits eine Stimme zur Einreichung des Antrags ausreicht.

Der Regierungsrat steht der Tatsache, dass der Umfang der politischen Mitwirkungsrechte im Bereich der Initiative derzeit davon abhängt, in welcher Einwohnergemeinde eine stimmberechtigte Person wohnt, kritisch gegenüber. Gleichzeitig anerkennt er den erst 2017 ergangenen, bewussten Entscheid des Gesetzgebers, in diesem Bereich eine variable Lösung zu bevorzugen und erachtet es vor diesem Hintergrund als problematisch, eine «top down»-Regelung einzuführen und einer – von der Politik stets kritisch betrachteten – Zentralisierung Vorschub zu leisten. Er ist sich darüber hinaus im Klaren, dass in der Mehrheit der Einwohnergemeinden bisher kein Bedürfnis hinsichtlich einer Einführung des Initiativrechts angemeldet wurde. Die Frage, ob an dieser im Jahre 2017 getroffenen variablen Lösung festgehalten werden soll, oder ob eine einheitliche Re-

gelung verankert werden soll, ist letztendlich ein politischer Entscheid des Gesetzgebers. Der Regierungsrat verweist schliesslich auf die in der [LRV](#) zum Postulat 2020/623 «Demokratie in den Gemeinden: Instrumente» festgehaltene Schlussfolgerung, wonach er eine Änderung der derzeitigen rechtlichen Grundlagen in den entsprechenden Bereichen nicht als zweckmässig oder zielführend ansieht und somit zum heutigen Zeitpunkt keinen ausgewiesenen Bedarf für eine Revision des Gemeindegesetzes verortet.